



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Januar 1986

Nr. 295

EG Stüsslingen: Ortsplanung Genehmigung, Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen legt zur Genehmigung vor

- Zonenplan 1 : 1000
- Strassen- und Baulinienplan 1 : 1000
mit Strassenklassierung und ergänzendem
Plan "Gassmatten/Neumatten" 1 : 1000
- Zonenreglement

Die Pläne und das Zonenreglement lagen ein erstes Mal öffentlich auf vom 16. Mai bis 15. Juni 1983, die Pläne mit Aenderungen in Teilgebieten ein weiteres Mal vom 3. Juli bis 11. August 1984, und der Teilerschliessungsplan "Gassmatten/Neumatten" schliesslich vom 29. April bis 28. Mai 1985. Nach dem jeweiligen Abweisen der Einsprachen und Beschliessen von Reglement und Plänen durch den Gemeinderat reichten verschiedene Einsprecher rechtzeitig und als betroffene Grundeigentümer legitimiert Beschwerden ein; mit sämtlichen Parteien und der Vorinstanz haben Beamte des Bau-Departementes Augenscheine mit Parteiverhandlungen durchgeführt.

Nach § 18 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) hat der Regierungsrat über die Genehmigung der Ortsplanung und die dagegen erhobenen Beschwerden zu befinden. Grundsätzlich ist im Sinne einer Vorbemerkung festzuhalten, dass Stüsslingen wie die meisten solothurnischen Gemeinden bisher ein zu grosses Baugebiet ausgeschieden hatte. RPG und BauG verpflichten indessen die Gemeinde, das für die bauliche Nutzung vorgesehene Gebiet, also die Bauzone, zu begrenzen. Dass diese Begrenzung - zur Verhinderung der Streubauweise und zur rationellen Erschliessung der Baugebiete - im öffentlichen Interesse liegt, hat das Bundesgericht verschiedentlich erkannt (vgl. u.a. BGE 103 I a 250, 102 I a 430, beides Urteile, welche solothurnische Gemeinden betreffen). Die Gemeinde begründet die Auszonung denn auch vorab mit der Absicht, ihre übergrosse Bauzone zu reduzieren. Der Zonenplan aus dem Jahre 1964 wies eine Bauzone aus, die über das Zweieinhalbfache der heutigen Bevölkerungszahl der Gemeinde aufnehmen könnte. Eine solche Bauzone widerspricht sowohl Art. 15 RPG als auch § 26 Abs. 1 BauG. Der kantonale Richtplan "Besiedlung und Landschaft" verlangt - in Konkretisierung der genannten gesetzlichen Bestimmungen - eine Reduktion der Bauzonen der Gemeinden in dem Umfange, dass diese höchstens das doppelte Fassungsvermögen der aktuellen Bevölkerungszahl aufweisen (Faktor 2). Diesem Grundsatz wird die Einwohnergemeinde mit dem nun zur Genehmigung eingereichten Zonenplan gerecht.

Die Frage, welche Grösse eine Bauzone aufweisen darf, ist im Hinblick auf die zitierten Bestimmungen von §

26 Abs. 1 BauG und Art. 15 RPG demnach eine Rechtsfrage. Die Frage, wo die Gemeinde ihre Baugebiete ausscheidet, ist - unter Einhaltung der kantonalen (§ 26 BauG) und eidgenössischen (Art. 1 und 3 RPG) Planungsgrundsätze - eine Frage der Zweckmässigkeit der Planung. Der Gemeinde kommt dabei eine gewisse Entscheidungsfreiheit zu. Doch hat sie sich nach BauG §§ 25 und 26 und Kantonalem Richtplan 1982 an die folgenden Planungsgrundsätze zu halten:

- Existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe sollen in der Regel aus der rechtsgültigen Bauzone herausgenommen werden.
- Unüberbaute Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen, sind nach Möglichkeit auszuzonen.
- Weitgehend überbaute Gebiete sollen in der Bauzone verbleiben, um die bestehenden Infrastrukturanlagen besser auszunützen und um einer weiteren Zersiedlung entgegenzuwirken.
- Gebiete, in denen die Erschliessung weitgehend vorhanden und die Grundstücke grösstenteils baureif sind, sollen in der Bauzone belassen werden.

Im übrigen überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne bei der Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit (und auf die Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen). Er hat sich dabei aber - so erfordern es Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 18 Absatz 2 des Kantonalen Bauge-

setzes - eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So hat er nicht der Gemeinde eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere bei der Erschliessungsplanung, wo die Frage, wie das Baugebiet erschlossen wird, nicht nur eine Frage der Zweckmässigkeit ist, sondern eine Frage des Ermessens. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat nicht die Wahl zu treffen hat zwischen zwei vorgeschlagenen Lösungen (damit würde er an die Stelle des Ermessens der Gemeinde sein eigenes setzen, was rechtswidrig wäre), sondern er hat lediglich zu prüfen, ob die von der Gemeinde vorgelegte Lösung planlich so unzweckmässig ist, dass sie nicht zu genehmigen und zur Neuüberprüfung an die Gemeinde zurückzuweisen ist.

A Die Beschwerden im einzelnen:

1. Rolf Meier, Hauptstrasse 17, Stüsslingen

- Der Beschwerdeführer ist Eigentümer unter anderem des Grundstückes GB 1790/67 südlich der Erlinsbacherstrasse (Kantonsstrasse) und östlich der Neumattenstrasse. Die Pläne sahen die Verlegung des Trasses der Neumattenstrasse (inklusive Einmündung in die Kantonsstrasse) nach Osten auf das Grundstück des Beschwerdeführers vor sowie parallel zur Kantonsstrasse eine rückwärtige Erschliessungsstrasse, die im Westen rund 40 m südlich der Kantonsstrasse in die Neumattenstrasse münden würde. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen dieses Konzept mit der Rüge des Landverschleisses; nach seiner Ansicht wäre es aus-

reichend, die rückwärtige Erschliessungsstrasse als Stichstrasse enden zu lassen und auf die Einmündung in die Neumattenstrasse zu verzichten.

Im Zusammenhang mit der Erschliessung der "Gassmatten" überprüfte die Gemeinde erneut auch die hier angefochtene Lösung und legte vom 24. April bis 28. Mai 1985 den Erschliessungsplan "Gassmatten/Neumatten" öffentlich auf. Dabei wurde die rückwärtige Erschliessungsstrasse mit Einmündung in die Neumattenstrasse zwar beibehalten, die Neumattenstrasse selbst mit Einmündung in die Kantonsstrasse aber nach Westen auf das im Norden rittlings über dem Bach liegende Grundstück GB 384/66 und im Süden auf das Bachareal verschoben (die dafür erforderliche Eindolung ist vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft am 15. März 1985 zur Ausführung genehmigt worden).

Der Beschwerdeführer ficht auch die neue Variante an mit dem Antrag, die Gemeinde solle auf die geplante Strassenführung verzichten. Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen der neuen Linienführung.

Die Beschwerde ist klarerweise abzuweisen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinderat als Planungsbehörde bis zur Plangenehmigung durch den Regierungsrat frei über das Schicksal des Planes entscheiden kann; so kann er einen öffentlich aufgelegten Plan wegen Zweifels an dessen Zweckmässigkeit noch im Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat - auch teilweise - zurücknehmen (Urteil

des Bundesgerichtes vom 3. Mai 1982), so dass die zusätzliche Planaufgabe entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hier keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellt. Im übrigen wird durch das Verschieben des Trasses nach Westen der in der Zone W2 liegende Teil der Parzelle des Beschwerdeführers deutlich entlastet; entlang deren Westgrenze werden für die Neumattenstrasse nur noch einige wenige Quadratmeter benötigt, so dass dem Wunsch des Beschwerdeführers, die Strassenverbreiterung nicht nur einseitig vorzunehmen, durchaus nachgekommen worden ist. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Neumattenstrasse praktisch an der Ostfassade des sehr nahe an der Kantonsstrasse liegenden Gebäudes 14a entlang verläuft, so dass, was verkehrstechnisch unzweckmässig ist, die Verkehrsübersicht nach Westen stark beschränkt wird. Weiter kommt als ungünstiges Moment hinzu, dass die Schulstrasse, die in diesem Bereich von Norden in die Kantonsstrasse mündet, gegenüber der Neumattenstrasse versetzt ist. Um diese Mängel zu beheben, sah bereits der alte Zonenplan von 1964 ein Verschieben der Neumattenstrasse nach Osten vor, was in dem mit RRB 2858 vom 9. Oktober 1984 genehmigten Erschliessungsplan "Erlinsbacherstrasse" erneut angedeutet worden ist und schliesslich zur angefochtenen Linienführung der ersten Zonenplanaufgabe führte. Nachdem dasselbe Ergebnis (Verringern des Versatzes) nun im hier vorliegenden Teilerschliessungsplan mit einem für den Beschwerdeführer unvergleichlich

schonenderen Eingriff erreicht werden kann, besteht kein Anlass, diese Linienführung nicht zu genehmigen.

Ebenso ist der Anschluss der rückwärtigen Erschliessungsstrasse an die Neumattenstrasse planlich durchaus zweckmässig, damit das fragliche Quartier, das im Endausbau schätzungsweise mindestens rund 40 Liegenschaften aufweisen wird, nicht nur an einem einzigen Punkt vom übergeordneten Strassennetz her zugänglich ist; auch ist nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel die westlichsten Bauplätze auf der Parzelle des Beschwerdeführers nicht über den angefochtenen Anschluss an die rund 50 m entfernte Kantonsstrasse sollen ausfahren können, anstatt zu einem Umweg von etwa 330 m rund durch das Quartier gezwungen zu werden.

- Das Grundstück GB 1790/67 hält 168 a 99m² und misst in der Länge ab Kantonsstrasse über 250 m. Es lag nach altem Zonenplan nördlich der rückwärtigen Erschliessungsstrasse in der Wohnzone W3M erster Etappe und südlich davon in der Gewerbezone zweiter Etappe. Neu wird die W3M in die Wohnzone W2 erster Etappe sowie südlich der Strasse eine Bautiefe von 30 m in die Wohnzone W2a erster Etappe umgeteilt, das übrige ausgezont.

Der Beschwerdeführer möchte das ganze Grundstück in die zweite Bauetappe eingezont haben, den südlichen Teil entweder in die Gewerbezone oder in die Wohnzone W2, während die Nutzungszuteilung

des nördlichen Teiles unangefochten blieb. Im wesentlichen wird dies damit begründet, dass sich der Landwirtschaftsbetrieb des Beschwerdeführers nur durch Verkauf von Bauland und gleichzeitigem Kauf von Kulturland auf das Existenzminimum aufstocken lasse; die Zuteilung zur zweiten Bauetappe sei erforderlich, da bei Erstellung der rückwärtigen Erschliessung der Perimeterbeitrag nicht gestundet werde.

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen der angefochtenen Zonenzuteilung. Zu Recht. Zunächst handelt es sich beim fraglichen Landwirtschaftsbetrieb mit einer Gesamtfläche von 8.3 ha (wovon 0.55 ha Pachtland) nach den einschlägigen Bestimmungen bekanntlich um einen existenzfähigen Betrieb. Im weitern kam die Gemeinde dem Beschwerdeführer gegenüber anderen Landwirten mit Höfen im Dorf sehr entgegen, wurden ihm doch in der W2a vier bis fünf und in der W2 mindestens zwei Bauplätze zugeteilt.

Bei der bundesgesetzlichen Pflicht zur Redimensionierung der übergrossen Bauzonen auf höchstens das Doppelte der aktuellen Bevölkerungszahl (siehe vorne Vorbemerkung) sind vorrangig grössere, in sich geschlossene und wie hier landwirtschaftlich geeignete Flächen, die unüberbaut und völlig unerschlossen sind, zur Auszonung heranzuziehen. Hier spricht zudem die betriebsgünstige Hofnähe zusätzlich dafür (der Hof liegt nördlich der W2 jenseits der Kantonsstrasse auf dem Grundstück GB 90/358). Dass solche Auszonungen landwirt-

schaftliche "Inseln" oder wie hier Einbuchtungen zur Folge haben, wird durch die Planung bewusst in Kauf genommen, da diese "Grünflächen" - vergleichbar in etwa den Freihaltegebieten nach BauG § 36 - bei einer Gemeinde wie Stüsslingen dazu beitragen, den immer noch stark vorherrschenden bäuerlichen Charakter zu wahren, worauf die Gemeinde ja hinweist, wenn sie das auch nach der bisherigen Entwicklung offensichtlich mangelnde Bedürfnis nach einer Gewerbezone auch aus diesem Grunde verneint. Nicht beachtlich sein können dagegen privatrechtliche Belange wie Erbteilungen oder wie hier Hofübernahmebedingungen (denen übrigens auch mit dem hier Zugeteilten durchaus nachgelebt werden kann). Im übrigen hat die Gemeinde auch an anderen Stellen darauf geachtet, den von einer Auszonung Betroffenen wo immer möglich einen angemessenen Anteil an Bauland zu belassen; es wäre daher verfehlt, aus vollständig ortsplanungsfremden Ueberlegungen in einem Einzelfall wie hier einen völlig anderen Massstab anzulegen.

Die Zuweisung zu einer zweiten Bauetappe hätte bei einer Einzonung des gesamten Grundstückes für weiter entfernte Gebiet allenfalls etwas für sich, nicht dagegen bei einer kleineren Lücke direkt an der Kantonsstrasse und der anschliessenden strassenmässig bereits mindestens zur Hälfte erschlossene Bautiefe (BauG § 26 Absatz 2; im Gegensatz dazu ist die Binnenfläche der vom Beschwerdeführer angeführten Gassmatte völlig

unerschlossen). Ausserdem wäre planerisch verfehlt, die geringfügige, strassenmässig noch unerschlossene Restfläche der zweiten Etappe zuzuordnen, um so mehr, als der nach seiner eigenen Darstellung veräusserungswillige Beschwerdeführer mit seinem Verzicht auf Auszonung auf das Stundungsprivileg bewusst verzichtet hat (BauG § 113, Erschliessungsreglement § 26) und im übrigen die Erschliessungsaufwendungen bekanntlich über den Veräusserungspreis überwältzt werden.

- GB 67/1790 grenzt im Westen an Bachareal in öffentlichem Eigentum mit vermarkter Grenze. Die Pläne der ersten Auflage enthielten einen 9 m-Baulinienabstand ab Bachufer, der im vorliegenden Plan auf 4 m zurückgenommen wurde. Dabei wurde übersehen, dass der gesetzliche Bauabstand von öffentlichen Bächen mindestens 4 m beträgt, und zwar bei vermessenen Gewässern wie hier von der Grenze des öffentlichen Eigentums aus gemessen (Wasserrechtsgesetz § 42 Absatz 1 und 2). Dieses offensichtliche Versehen ist zu verbessern und die Pläne entsprechend zu bereinigen (BauG § 18 Absatz 3); damit wird der Beschwerdeführer nicht schlechter gestellt, da normale ein- und zweigeschossige Bauten von der Grundstücksgrenze ohnehin einen Grenzabstand von 4 m einzuhalten haben (KBR § 22). Ob für einen "besonderen Fall" das Bau-Departement eine Unterschreitung des Bachabstandes zu bewilligen habe, ist zu gegebener Zeit in dem eigens dafür vorgesehenen Ausnahmewilligungsverfahren zu prüfen (Wasserrechtsge-

setz § 42 Absatz 4, § 35 NHV).

- Auf die Einwände schliesslich gegen die Linienführung der Schulstrasse im Bereiche der Verzweigung Kantonsstrasse/Schulstrasse auf dem Grundstück GB 90/358 des Beschwerdeführers kann hier, weil nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, nicht eingetreten werden; die angefochtene Linienführung ist bereits in dem mit RRB 2858 vom 9. Oktober 1983 genehmigten und rechtskräftig gewordenen kantonalen Erschliessungsplan "Erlinsbacherstrasse" abschliessend festgelegt worden.

Folglich ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und es sind der Zonen- und Erschliessungsplan mit der Aenderung des Teilererschliessungsplanes "Gassmatten/Neumatten" zu genehmigen und die Bachabstandsbaulinie zu berichtigen. Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

2. Gerhard von Arx, Schulstrasse 31, Stüsslingen

Herr von Arx ist Eigentümer von zwei von der Planung betroffenen Grundstücken, nämlich von der Parzelle GB 480 westlich Schulhausstrasse und südlich Kirche sowie der Parzelle GB 329 nordwestlich der Zone OeBA im "Gärbet".

- GB 480 liegt nach angefochtenem Zonenplan in der Wohnzone W2 erster Etappe. Der Beschwerdefüh-

rer unterhält darauf eine Obstplantage und macht geltend, diese Parzelle werde in den nächsten 20 Jahren nicht überbaut; er möchte sie daher dem Reservegebiet nach BauG § 27 zugewiesen haben.

Die Gemeinde weist dagegen zu Recht darauf hin, dass Herr von Arx nicht Landwirt sei und sein Grundstück voll erschlossen und damit grundsätzlich baureif sei (BauG § 139). In der Tat sollen an so zentraler Lage vorab aktive existenzsichernde Landwirtschaftsbetriebe dem vorderhand nicht überbaubaren Reservegebiet zugeordnet oder ausgezont werden, nicht aber wie hier Gartenanlagen, die rein privater Freizeitgestaltung dienen. Ein öffentliches Interesse an einer Rückzonung besteht nicht; die getroffene Zonenzuteilung stellt sich daher weder als rechtswidrig noch als planlich unzweckmässig dar.

- Vom rund 65 auf 165 m messenden, trapezförmigen Grundstück GB 329 im "Gärbet", das bisher in der Wohnzone W2-E zweiter Etappe lag, wurde im östlichen Teil eine Bautiefe mit voraussichtlich drei (nicht zwei) Bauplätzen, wovon einer überbaut, der Wohnzone W2a erster Etappe zugeteilt und das übrige ausgezont. Der Beschwerdeführer möchte die ausgezonte Fläche zumindest in das Reservegebiet eingezont haben.

Der Hinweis auf das im Norden sich anschliessende Baugebiet geht fehl; dieses ist voll erschlossen und bereits weitgehend überbaut und kommt daher nach den anerkannten Planungsgrundsätzen wegen

des Erschliessungs- und Ueberbauungsgrades für eine Auszonung nicht in Frage. Dagegen ist das Grundstück des Beschwerdeführers - wie dieser mit Recht bemerkt - bis auf eine Einzelparzelle unüberbaut und völlig unerschlossen; es liesse sich wegen der Gefällsverhältnisse nur mit einem zusätzlichen nach Süden führenden Kanalisationsstrang erschliessen, der weiteres, im vorliegenden Plan aber ebenfalls ausgezontes Bauland südlich der Horschmatt mitentwässern müsste, den aber ausschliesslich für das Grundstück des Beschwerdeführers zu erstellen kostenmässig in keinem vertretbaren Verhältnis läge. Der Hinweis schliesslich, ein Teil des im Norden nicht ausgezonten Landes gehöre dem Bau- und Planungspräsidenten, mag zutreffen, ändert aber nichts daran, dass es jedem Bürger freisteht, gemäss dem geltenden Planungsstand und im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit Land der Ueberbauung zuzuführen.

Die Beschwerde ist abzuweisen; der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

3. Hugo Schmid-Käser, Stüsslingen
v.d. Fürsprech Dr. Stephan Müller, Olten

- Das Grundstück GB 87/341 im Milacker westlich der Erlinsbacherstrasse (Kantonsstrasse) liegt in seinem östlichen Teil längs der Kantonsstrasse in der Zone W2a erster Etappe, während der

nach Westen reichende Ast von rund 110 auf gemittelt knapp 20 m ausgezont wurde; er lag nach bisherigen Zonenplan im Westen in der ersten, im Osten in der zweiten Bauetappe.

Der Beschwerdeführer fordert volle Einzonung auch dieses Astes und verweist auf Einzonungen im Malzrain und in den Neumatten, übersieht dabei aber, dass im Malzrain lediglich umetappt worden ist und dass die neueren Baugebiete aus den Jahren 1973 und 1974 (RRB 574/1973 und 7244/1974) in den Neumatten bereits überbaut sind.

Die Einzonung auch des nach Westen reichenden Astes würde zudem ein geschlossenes Landwirtschaftsgebiet im unteren Drittel quer durchschneiden, was planlich unzweckmässig wäre, da Landwirtschaftszonen soweit möglich in grösseren zusammenhängenden Flächen auszuscheiden sind (Artikel 16 Raumplanungsgesetz); zudem ergäbe sich eine unverhältnismässig aufwendige Erschliessung, da Strasse und Leitungen nur eine Bautiefe versorgen, da die Gebäude sich nur in einer Reihe anordnen liessen. Im übrigen ist auf die Ausführungen vorne zur Redimensionierung und Fruchtfolgefläche zu verweisen.

- Der nördliche Teil der im gesamten rund 65 auf 85 m messenden Parzelle GB 101/347 grenzt mit einer Bautiefe in der Zone W2 an eine Gemeindestrasse, während die übrige Fläche in der W2a südlich davon mit einer bis in die Mitte reichende Stichstrasse von Süden her zugänglich gemacht

werden soll. Der Beschwerdeführer wünscht die Streichung dieser Stichstrasse; eine Ueberbauung sei nicht in Sicht; folglich lasse sich dieser zu weit gehende Eingriff nicht rechtfertigen.

Die Gemeinde entgegnet zu Recht, ihre Erschliessungspflicht erstrecke sich auch auf die Binnenflächen grösserer zusammenhängender Grundstücke; mit der vorgesehenen Stichstrasse sei eine für alle Eventualitäten ausreichende Erschliessung auch dieser Fläche sichergestellt; zeigten konkrete Ueberbauungsstudien andere gleichwertige Lösungen, so stehe einer Aenderung des angefochtenen Nutzungsplanes zu gegebener Zeit nichts im Wege. Jedenfalls liegt zur Zeit keine weniger aufwendige und gleich effiziente Variante zur Beurteilung vor, so dass die Beschwerde abzuweisen ist, wobei die Gemeinde bei ihrer Zusicherung behaftet wird.

- Die Neumattenstrasse nördlich der oben erwähnten Parzelle GB 101/347 ist - wie übrigens alle durchgehenden Gemeindestrassen - mit einer Breite von 5 m enthalten (einzig einige Stichstrassen oder kürzere Abschnitte solcher Strassen weisen eine Breite von 4 m auf). Stichhaltige Gründe für eine abweichende Regelung sind für den vorliegenden Fall nicht namhaft gemacht worden. Im übrigen schliesst die Linienführung an das im rechtskräftigen kantonalen Erschliessungsplan "Erlinsbacherstrasse" enthaltene Trasse an (RRB 2858 vom 9. Oktober 1984); dass dabei als Nebeneffekt die eindruckliche Linde nördlich der Strasse nicht geopfert werden muss, kann nur begrüsst werden.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist; für Verfahren und Entscheid werden 400 Franken auferlegt, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

4. Max Käser, Erlinsbacherstrasse 21, Stüsslingen

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes GB 103/337 im Malzrain östlich der Erlinsbacherstrasse, entlang welcher eine Bautiefe eingezont ist, früher in der Wohnzone W2-E zweiter Etappe, nun in der Wohnzone W2 erster Etappe. Angefochten ist die Etappenzuteilung; der Beschwerdeführer beantragt zweite Etappe, die Gemeinde Abweisen der Beschwerde und Genehmigen der ersten Etappe.

Voll erschlossenes und damit baureifes Bauland (BauG § 139) ist vorrangig der Ueberbauung zuzuführen, nicht zuletzt auch deshalb, damit die vorhandenen Infrastrukturen genutzt werden und nicht vorzeitige Erschliessungen in späteren Etappen erforderlich werden; daher ist solches Land grundsätzlich wenn immer möglich der ersten Bauetappe zuzuordnen (BauG § 26 Absatz 2). Die Gründe, die der Beschwerdeführer vorbringt, sind keine des öffentlichen Interesses, sondern solche privater Natur. Dass die Gemeinde vor kurzem die aus der Sicht des Gewässerschutzes dringend nötige Kanalisationsleitung erstellt hat, um die bisherige unhaltbare Entwässerung auch der bestehenden Bauten zu

sanieren, lag voll im öffentlichen Interesse; es ist nicht einzusehen, weshalb die Gemeinde mit dem Belassen des nun technisch korrekt erschlossenen Baulandes in der zweiten Etappe zu einem Stünden des Perimeterbeitrages verhalten werden soll; für die Finanzierung dieses Beitrages ist es dem Beschwerdeführer trotz einer gewissen Invalidität ohne weiteres zuzumuten, ab dem grossen Muttergrundstück einen einzelnen Bauplatz zu veräussern, ohne dass dadurch seine Erben benachteiligt oder die landwirtschaftliche Nutzung des Restgrundstückes fühlbar geschmälert würden.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Mit Blick auf die persönlichen Verhältnisse, die von der Gemeinde bestätigt worden sind, ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu entsprechen und es sind keine Kosten zu erheben.

5. Gerhard Schmid, Hauptstrasse 57, Stüsslingen

- Die Parzelle GB 190/613 des Beschwerdeführers nördlich der Sternengasse wurde auf dessen Antrag, weil zu einem existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb gehörend, nachträglich ausgezont. Der Beschwerdeführer befürchtet nun, dieses Grundstück könnte für Strassen und Leitungen, die zum umliegenden Baugebiet führen, herangezogen werden, was sich für die landwirtschaftliche Nutzung erschwerend auswirken würde. In der Tat sind die umliegenden Grundstücke vorab nördlich der fraglichen Parzelle des Beschwerdeführers wohl

nur mit einer Baulandumlegung, jedenfalls aber erst nach Erarbeiten eines Erschliessungskonzeptes rationell überbaubar zu machen. Die Gemeinde ist sich jedoch der damit verbundenen Probleme bewusst und wird nach ihren Ausführungen bestrebt sein, eine Erschliessung unter möglichst geringer Inanspruchnahme von Land des Beschwerdeführers zu planen, auf jeden Fall aber in Wahrung des Besitzstandes auf flächengleichen Abtausch zu achten. Zur Zeit lassen sich indessen keine abschliessenden Zusagen abgeben; so oder so werden der allfällige Umlegungsplan und/oder der Erschliessungsplan öffentlich aufzulegen sein, so dass dem Beschwerdeführer eine neue Einsprachemöglichkeit, sofern er betroffen wird, zu gegebener Zeit offen steht.

Folglich lassen sich im heutigen Zeitpunkt mangels aussagekräftiger Unterlagen, die noch zu erarbeiten sind, keine Entscheide treffen, so dass auf die Beschwerde nicht einzutreten, die Gemeinde aber bei ihrer Zusicherung schonender Planung zu behaften ist.

- Die Sternengasse wurde bei gleichbleibender Breite so nach Norden verschoben, dass ihre Strassengrenze auf der Südseite im wesentlichen mit der Grundstücksgrenze von GB 194/621 zusammenfällt. Ob beim Strassenausbau eine neu anzulegende Stützmauer erforderlich wird, ist zwar zweifelhaft, jedenfalls aber mangels Einigung von den kantonalen Schätzungsorganen zu entscheiden; hier kann mangels Zuständigkeit darauf nicht eingetreten werden.

Folglich ist auf die Beschwerden im Sinne der Erwägungen nicht einzutreten; dem Beschwerdeführer sind für Verfahren und Entscheid eine reduzierte Gebühr von 200 Franken aufzuerlegen.

6. Marie Eng, Hauptstrasse 112, Stüsslingen,
und Mitunterzeichner

Frau Eng als Eigentümerin von GB 371 sowie das Ehepaar Rosmarie und Dominik Bernhard als Eigentümer von GB 1959 in den Gassmatten haben die Linienführung der auf ihren Parzellen vorgesehenen Erschliessungsstrasse angefochten. Die Gemeinde hat nach den Verhandlungen vor Bau-Departement einen neu überarbeiteten Erschliessungsplan über diese Strasse vom 27. April bis 28. Mai 1985 öffentlich aufgelegt und damit das angefochtene Erschliessungskonzept zurückgezogen, so dass die dagegen erhobene Beschwerde als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben und der Kostenvorschuss von 400 Franken den Beschwerdeführern per Adresse Frau Marie Eng zurückzuerstatten ist. Dagegen ist nach BauG § 18 Absatz 3 der vorne unter Ziffer 1 (Beschwerde Rolf Meier) erwähnte Erschliessungsplan "Gassmatten/Neumatten" als Bestandteil des Zonen- und des Erschliessungsplanes zu genehmigen. Diese Pläne sind entsprechend zu korrigieren.

7. Manfred Fink, Schulstrasse 34, Stüsslingen

Die Liegenschaft GB 279 von Herrn Fink grenzt im Westen an die Gigergasse (Norden) und an die Schulstrasse (Süden). Die letztere soll nach Plan südlich des Wohnhauses (Nummer 34 mit Vorbaulinie) auf 5 m verbreitert werden. Das bedeutet konkret ein Zurückversetzen des bestehenden Lebhages und der Stellriemen auf eine Länge von gegen 14 m um etwas mehr als 10 cm. Indessen genügt es - bei einem marginalen, daher vertretbaren Verlust an Sollbreite - bis an die bestehenden Stellriemen zu teeren, so dass der bestehende Lebhag erhalten bleibt, womit der Beschwerdeführer einverstanden ist. Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen. Im übrigen anerkennt der Beschwerdeführer, dass gegenüber dem Plan erster Auflage schonender geplant worden ist und verzichtet auf seine weiteren Einwände. Somit ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist; der Kostenvorschuss von 400 Franken ist zurückzuerstatten.

8. Alice Bucher, Schulstrasse 36, Stüsslingen

Die Liegenschaft GB 471 von Frau Bucher liegt zwischen Gigergasse und Rüchligstrasse. Diese Strasse soll nach Plan leicht verbreitert werden. Die Gemeinde hat zugesichert, auf ihre Kosten beim Strassenausbau im Rahmen der Anpassungsarbeiten längs der

Westfassade von Frau Buchers Haus den Vorplatz um 50 cm nach Norden bis zur Hortensie durch Teeren zu verlängern und den Rosenstock versetzen zu lassen. Die weiteren gerügten Eingriffe (Verbreitern der Gigergasse im Osten, Radius der Verzweigung im Süden) wurden nicht mehr angefochten.

Die Beschwerde kann als gegenstandslos geworden ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden; der Kostenvorschuss von 400 Franken ist zurückzuerstatten.

9. Christian Mauderli, Restaurant Krone, Stüsslingen
v.d. Fürsprech Hannes Steiger, Olten

Die Liegenschaft GB 285 von Herrn Mauderli grenzt im Osten an die Schulstrasse und an die Rüchligstrasse. Letztere wird nach Plan auf 4 m verbreitert. Herr Mauderli beschwert sich darüber, dass er, um den Mist vom Stall nördlich des Hauses zum Miststock südlich des Hauses zu transportieren, die Rüchligstrasse werde benutzen müssen. Aber zwischen Hausfassade Ost und Fahrbahnrand bleibt auch nach dem Strassenausbau ein rund 1 m breiter Streifen offen. Die Gemeinde hat zudem zugesichert, beim Strassenausbau auf ihre Kosten im Rahmen der Anpassungsarbeiten an der Ostfassade von der Strasse zum Vorplatz eine Rampe mit einer 100 cm breiten Fahrbahn und einem 20 cm breiten Stützmauerchen zu erstellen. Damit kann die Beschwerde, nachdem auch die Einwände gegen die übrigen, gegenüber dem Plan erster Auflage geringfügigeren Eingriffe fallen gelassen worden sind, als gegenstandslos

geworden abgeschrieben werden; der Kostenvorschuss von 400 Franken wird zurückerstattet.

10. Georg Eng, Stüsslingen
v.d. Fürsprech Dr. Peter Merki, Aarau

Die Gemeinde hat das Trasse der Gigergasse von den Parzellen GB 267 und 268 im Westen weg nach Osten auf die Parzellen GB 270 und 309 (alle im Eigentum des Beschwerdeführers) verschoben (siehe Plan vom 12. Dezember 1984 von Ingenieur Otto Eng, Olten); mit der verbleibenden minimalen Restbeanspruchung von GB 268 im Südosten hat sich der Beschwerdeführer einverstanden erklärt. Die Gemeinde wird diese Änderung in den bereinigten Nutzungsplänen nachtragen. Die Beschwerde kann als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden; der Kostenvorschuss von 400 Franken ist zurückzuerstatten.

11. Marie von Däniken, Stüsslingen
12. Erben Johann Eng,
v.d. Frau Hedy Bitterli, Arlesheim
13. Anton Meier, Restaurant Kreuz, Stüsslingen

Die folgenden Beschwerden sind zufolge Rückzuges ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abzuschreiben:

- Marie von Däniken, Schulstrasse 32, Stüsslingen
- Erben Johann Eng,
v.d. Frau Hedy Bitterli, Suryhofweg 32, Arlesheim
- Anton Meier, Restaurant Kreuz, Stüsslingen

Die Kostenvorschüsse von je 400 Franken sind den Beschwerdeführern zurückzuerstatten, ausser bei Frau von Däniken, die keinen Kostenvorschuss bezahlt hat.

B Die Bestandteile der Ortsplanung Stüsslingen, bestehend aus den verschiedenen Plänen und dem Zonenreglement geben im übrigen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Nutzungspläne sind mit dem eidgenössischen und kantonalen Bau- und Planungsrecht in Einklang und erweisen sich im übrigen als zweckmässig. Einer Genehmigung steht somit nichts im Weg.
2. Das Zonenreglement enthält in § 17 die Massvorschriften in tabellarischer Uebersicht sowie zwei Fussnoten, die sich auf die Messweise der Firsthöhe und den zulässigen Ausgleich verlangter Grünfläche durch Bäume beziehen. Während der Anwendungsbereich der Anmerkung a) sich eindeutig auf die Spalte Nr. 3 (Firsthöhe) bezieht, besteht über den Geltungsbereich der Anmerkung b), die Bäume anstelle von Grünfläche zulässt, mangels Hinweis in der Tabelle keine Klarheit. Da die Mindestgrünfläche von 40 % der Grundstücksfläche für Wohnzonen durch das kantonale Recht verbindlich und abschliessend festgelegt ist, kann sich die erwähnte Anmerkung nur auf jene Zonen beziehen, wo das kantonale Recht

nichts regelt oder abweichende Gemeindebestimmungen zulässt. Dies ist im vorliegenden Fall lediglich bei der Kernzone der Fall, weshalb der Hinweis auf die Anmerkung b) in der Spalte Grünflächenziffer nur bei der Kernzone angebracht werden darf.

Da diese geringfügige Korrektur lediglich der Behebung eines offensichtlichen Schreibfehlers dient, eindeutig bestimmbar ist und im übrigen nur kantonales Recht beschreibt, kann sie in Anwendung von § 18 Abs. 3 vom Regierungsrat beschlossen werden.

3. Die vorliegende Planung stimmt auch mit dem kantonalen Richtplan Besiedlung und Landschaft überein. Die Gemeinde hat dem im Richtplan enthaltenen schützenswerten Ortsbild mit der Ausscheidung einer Ortsbildschutzzone mit strengen Gestaltungsvorschriften Rechnung getragen. Ihre Abgrenzung stimmt mit jener im Richtplan überein.

Als Folge der verschiedenen Aus- und Rückzonungen stimmt indessen die mit dem vorliegenden Beschluss genehmigte Abgrenzung der Bauzone, des Reservegebietes und deren Abgrenzung zum Landwirtschaftsgebiet und zur Juraschutzzone nicht mit dem kantonalen Richtplan überein. Der Richtplan ist deshalb in diesen Bereichen an die mit diesem Beschluss genehmigte Zonierung und Bauzonengrenze anzupassen.

Im nördlichen Teil der Bauzone sind die ausgezonten Gebiete entsprechend den angrenzenden Flächen der Juraschutzzone, im südlichen Teil dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen, oder in Uebereinstimmung mit dem Zonenplan als Reservegebiet darzustellen.

Auch die im Richtplan bisher weiss dargestellten Inseln im Baugebiet sind als Landwirtschaftsgebiet darzustellen.

4. Stüsslingen besitzt ein GKP aus dem Jahre 1964, das damals nicht als Nutzungsplan erlassen wurde. Eine Revision ist in Arbeit, wurde jedoch wegen der laufenden Ortsplanungsrevision unterbrochen. Um die Uebereinstimmung mit dem neuen Zonenplan und dem Strassen- und Baulinienplan wieder herzustellen, kann und soll die unterbrochene GKP-Planung nun zu Ende geführt werden.

Demgegenüber bestehen bei der Wasserversorgung noch keine rechtsgültigen Erschliessungspläne. Die Gemeinde Stüsslingen wird deshalb eingeladen, auf der Grundlage der vorliegenden Planung ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erstellen, öffentlich aufzulegen und durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Stüsslingen, bestehend aus dem Zonenplan 1 : 1000, dem Strassen- und Baulinienplan 1 : 1000 mit Strassenklassierung und ergänzendem Plan "Gassmatten/Neumatten" 1 : 1000 sowie dem Zonenreglement, wird im Sinne der Erwägungen mit Aenderungen genehmigt; die Pläne sind nach den Ergebnissen der Beschwer-

de 1, 6 und 10 zu korrigieren und § 17 Zonenreglement gemäss den Erwägungen in Abschnitt B Ziffer 2 mit dem Hinweis auf die Fussnote b) zu ergänzen.

2. Von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden die Beschwerden Nummer

6 Marie Eng und Mitunterzeichner

8 Alice Bucher

9 Christian Mauderli

10 Georg Eng

11 Marie von Däniken

12 Erben Johann Eng

13 Anton Meier

Die Kostenvorschüsse von je 400 Franken sind den Beschwerdeführern zurückzuerstatten, ausser bei Frau von Däniken, die keinen Kostenvorschuss bezahlt hat.

- Auf die Beschwerde Nummer 5 (Gerhard Schmid) wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

Der Beschwerdeführer hat eine reduzierte Entscheidungsgebühr von 200 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden; 200 Franken werden zurückerstattet.

- Die Beschwerde Nummer 7 (Manfred Fink) wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im übrigen als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Der Kostenvorschuss von 400 Franken wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

- Die Beschwerden Nummer 1 (Rolf Meier), 2 (Gerhard von Arx), 3 (Hugo Schmid) und 4 (Max Käser) werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Mit Ausnahme des Max Käser haben die Beschwerdeführer für Verfahren und Entscheid je 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

3. Die Gemeinde Stüsslingen wird aufgefordert, die Erschliessungsplanung soweit erforderlich an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonenabgrenzung anzupassen. Es ist ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GKP) gemäss Richtlinien zur Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsprojekten zu erstellen, als Nutzungsplan öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen. Ferner ist das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) mit dem neuen Zonenplan und dem Strassen- und Baulinienplan in Uebereinstimmung zu bringen, durch das kantonale Amt für Wasserwirtschaft vorprüfen zu lassen und bis zum 31. März 1987 zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. April 1986 noch mindestens 4 reissfest ausgeführte Zonenpläne, 2 Strassen- und Baulinienpläne und 3 Zonenreglemente zuzustellen. Die Pläne sind entsprechend dem Ausgang der Beschwerden zu bereinigen und durch die Gemeinde zu unterzeichnen.

5. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Juraschutzzzone und Landwirtschaftsgebiet im Sinne der Erwägungen zu korrigieren.
6. Die bisherige Nutzungsplanung wird - soweit mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch - durch die neue Planung abgelöst und verliert ihre Rechtskraft. Somit sind aufgehoben:

<u>Allgemeiner Bebauungsplan mit Zonenausscheidung</u>	2000	RRB Nr. 5454 vom 20.11.1964
- Einzonung des Grundstückes "Müsel" GB 96	1000	RRB Nr. 2496 vom 12.5.1970
- Umzonung eines Teils von GB Nr. 352 Neumatten	1000	RRB Nr. 574 vom 13.2.1973
- Einzonung GB Nr. 144	1000	RRB Nr. 1007 vom 1.3.1974
- Strassen- und Baulinienplan "Hirzenacker"	1000	RRB Nr. 1838 vom 11.4.1974
- Umzonung GB Nr. 1707, 352	1000	RRB Nr. 7244 vom 10.12.1974
- Strassen- und Baulinienplan "Hirzenacker"	500	RRB Nr. 6584 vom 16.11.1976
- Strassen- und Baulinienplan Milacker	1000	RRB Nr. 1470 vom 21.3.1978
- Strassen- und Baulinienplan Tannacker 2. und 3. Teil	500	RRB Nr. 1399 vom 16.3.1979
- Strassen- und Baulinienplan Milacker Anschl. Hauptstrasse	1000	RRB Nr. 7173 vom 4.12.1979
- Erschliessungsplan Mühlmatten	500	RRB Nr. 1097 vom 4.3.1980
- Erschliessungsplan Burengasse	1:500	RRB Nr. 2858 vom 9.10.1984

Weiterhin in Kraft bleiben:

- | | | |
|---|------|-------------------------------|
| - Strassen- und Bau-
plan Dorfstrasse | 500 | RRB Nr. 4094 vom
27.7.1971 |
| - Quellwasserschutz-
zonenplan "Aengi" | 2000 | RRB Nr. 461 vom
15.2.1983 |
| - Erschliessungspläne
Erlinsbacherstrasse
und Hauptstrasse
Blatt 1-3 | 500 | RRB Nr. 2858 vom
16.3.1982 |

Aufgehoben ist auch das alte, mit RRB Nr. 5454 vom 20. November 1964 genehmigte und mit RRB Nr. 2747 vom 16. Mai 1975 ergänzte Baureglement, während das neue Baureglement, genehmigte mit RRB Nr. 767 vom 16. März 1982 weiterhin in Kraft bleibt.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenabrechnungen und
Verteiler Seite 30 ff

Kostenabrechnungen

Einwohnergemeinde Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 523.-- =====	(Staatskanzlei Nr.31) ES

Marie Eng, Stüsslingen

Rückerstattung des	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650)
Kostenvorschusses:	=====	

Alice Bucher, Stüsslingen

Rückerstattung des	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650)
Kostenvorschusses:	=====	

Christian Mauderli, Stüsslingen v.d. Fürsprech H. Steiger, Olten

Rückerstattung des	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650)
Kostenvorschusses:	=====	

Georg Eng, Stüsslingen v.d. Fürsprech Dr. P. Merki, Aarau

Rückerstattung des	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650)
Kostenvorschusses:	=====	

Erben Johann Eng v.d. Hedy Bitterli, Arlesheim

Rückerstattung des	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650)
Kostenvorschusses:	=====	

Anton Meier, Stüsslingen

Rückerstattung des	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650)
Kostenvorschusses:	=====	

Gerhard Schmid, Stüsslingen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 200.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 200.--	119.650 auf Kto.
		2000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 200.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Manfred Fink, Stüsslingen

Rückerstattung des	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650)
Kostenvorschusses:	=====	

Rolf Meier, Stüsslingen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

Gerhard von Arx, Stüsslingen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

Hugo Schmid, Stüsslingen

v.d. Dr. St. Müller, Fürspreh, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

Verteiler Seite 32

Geht an:

- Bau-Departement (2) O/Hs/br
- Rechtsdienst (2) O
- Departementssekretär (Nr. 84/114)
- Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Bau-Departement (5) br (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn
- Meliorationsamt, Baselstr. 77, 4500 Solothurn
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgt später), mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4655 Stüsslingen
- Ingenieurbüro Otto Eng, Hübelistr. 20, 4600 Olten

Beschwerdeführer/EINSCHREIBEN

- Herrn Rolf Meier, Hauptstr. 17, 4655 Stüsslingen
- Herrn Gerhard von Arx, Schulstr. 31, 4655 Stüsslingen
- Herrn Fürsprech Dr. Stephan Müller, Ringstr. 4, 4600 Olten (2)
- Herrn Max Käser, Erlinsbacherstr. 21, 4655 Stüsslingen
- Herrn Gerhard Schmid, Hauptstr. 57, 4655 Stüsslingen
- Frau Marie Eng-Marti, Hauptstr. 112, 4655 Stüsslingen
- Herrn Manfred Fink, Schulstr. 34, 4655 Stüsslingen
- Frau Alice Bucher, Schulstr. 36, 4655 Stüsslingen
- Herrn Fürsprech Hannes Steiger, Frobürgstr. 4, 4600 Olten (2)
- Herrn Fürsprech Dr. P. Merki, Kasernenstr. 28, 5000 Aarau (2)
- Frau Marie von Däniken, Schulstr. 32, 4655 Stüsslingen
- Frau Hedy Bitterli, Suryhofweg 32, 4144 Arlesheim
- Herrn Anton Meier, Restaurant Kreuz, 4655 Stüsslingen

Amtsblatt Publikation:

Es werden mit Aenderungen genehmigt: Die Ortsplanung Stüsslingen, umfassend den Zonenplan, den Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung und das Zonenreglement.